

Raunhofer Nachrichten

Ortsblatt für Albrechtshain, Ammelshain, Belgershain, Beucha, Borsdorf, Eicha, Erdmannshain, Fuchshain, Großsteinberg, Kleinsteenberg, Klinga, Köhra, Lindhardt, Pomzen, Staudnitz, Threna und Umgegend.

Bezugspreis:
Frei ins Haus durch Kastler
Mr. 1.20 vierteljährlich.
Frei ins Haus durch die Post
Mr. 1.30 vierteljährlich.

Mit zwei Beiblättern:
Illustriertes Sonntagsblatt
und
Landwirtschaftliche Beilage.
Zeigt alle 14 Tage.



Verlag und Druck:
Günz & Gute, Raunhof.
Redaktion:
Robert Günz, Raunhof.

Aufklärungen:
Für Interessen der Amtshauptmannschaft Grimma 10 Pf., die fünfgehalbte Zelle, an erster Stelle und für Auswärtige 12 Pf.
Bei Wiederholungen Robert.

Die Raunhofer Nachrichten erscheinen jeden Dienstag, Donnerstag und Sonnabend Nachmittag 5 Uhr mit dem Datum des nachfolgenden Tages. Schluß der Anzeigenannahme: Vormittag 11 Uhr am Tage des Erscheinens.

Nr. 4.

freitag, den 9. Januar 1903.

14. Jahrgang.

Offiziell. Stadtgemeinderatsitzung zu Raunhof.

Freitag, den 9. Januar 1903.

Tagesordnung befindet sich am Ratsbrett.

Der Bürgermeister.

Igel.

Bekanntmachung.

Am 10. Januar d. Jg. hat eine Aufzeichnung der im Gemeindebezirke vorhandenen Hunde stattzufinden.

Personen, welche Hunde besitzen, haben dies unter Angabe der Zahl, der Rasse und des Alters bis zum 15. Januar bei der Stadtsteuereinnahme anzumelden.

Die Steuer ist bis zum 31. Januar 1903 voll zu entrichten. Nach diesem Termine tritt eine Erhöhung des Steuerzahls von 1 Mr. für jeden Hund ein.

Drucksätze des Ortsgeheges über die Erhebung einer Hundesteuer in Raunhof sind in der Stadtsteuereinnahme zu erhalten.

Raunhof, am 7. Januar 1903.

Der Bürgermeister.

Igel.

Versteigerung.

Freitag, den 9. d. Ms. Vorm. 10 Uhr gelangt im Gasthof zur Stadt Leipzig in Raunhof 1 Schreibtisch meistbietend gegen sofortige Baarzahlung öffentlich zur Versteigerung.

Grimma, d. 8. Januar 1903.

Der Gerichtsvollzieher d. Agl. Amtsgerichts.

Arresthausinspektor Kühn.

Die Dardanellen.

Lange Zeit galt es als ein unantastbares politisches Dogma: wer Konstantinopel besitzt, verfügt über den Schlüssel der Weltherrschaft. Fürst Bismarck hat diese Legende bereit gründlich zerstört durch den Hinweis, daß die Hohe Pforte schon 400 Jahre am Bosporus anständig und doch noch ziemlich weit von dem Weltimperium entfernt ist. Mehr Berechnung hat der Satz: wer über die Dardanellen gebietet, hat ein Anrecht auf die Vor- mächt in drei Kontinenten. Die Meerenge der Dardanellen stellt eine überaus wichtige strategische Position dar, deren Wert schon vor Xerxes gewürdigt und von Alexander dem Großen in seiner ganzen Bedeutung geschätzt wurde. Die Dardanellen gewähren ihrem Besitzer einen natürlichen und zugleich fast unangreifbaren Sitzpunkt für Flottenoperationen im größten Stil, nicht sowohl nach dem Schwarzen Meere und den Gewässern an der Levante, sondern auch nach dem gesamten Mittelmeeren und allen Küstenländern derselben hin. Es ist kein Zufall, daß die türkischen Machthaber in Konstantinopel Jahrhunderte hindurch die weiten Küstengebiete im Kleinasien und in Nordafrika bis zu den Säulen des Herkules beherrschten und selbst gegen so gewaltige Seemächte wie Spanien und die Republik Venedig erfolgreich verteidigen konnten. Die Dardanellen gewährten ihren Flotten immer einen uneinnehmbaren Zufluchtsort und einen vorzüglichen Ausgangspunkt für fühlne See- unternehmungen.

Ihre Bedeutung ist auch den europäischen Großmächten nicht entgangen, welche sich berufen erachten, die jetzt alternde Türkei zunächst in Europa zu beenden. Besonders in Petersburg weiß man ganz genau, daß sich das Testament Peters des Großen und darüber hinaus der Kampf mit England um die Vorherrschaft in Asien und Afrika erst dann siegreich durchführen läßt, wenn die Dardanellen dem russischen Machtgebiet unterstehen. Das weiß man aber auch an der Themse, und so ist es viele Jahrzehnte hindurch das eifrigste Bestreben der englischen Politik gewesen, die Dardanellen nicht in russische Hände gelangen zu lassen, sondern der den englischen Einflüssen unterstehenden Türkei zu erhalten.

Der ganze Krimkrieg war vornehmlich auf diesen Zweck gerichtet, und England er-

reichte ihn, als es nach diesem Kriege in der Türkei wie in einer englischen Provinz gebot und im Pariser Frieden vom Jahre 1856 durchsetzte, daß nicht allein die Durchfahrt durch die Dardanellen für Kriegsschiffe aller Nationen, die türkische natürlich ausgenommen, grundsätzlich verboten wurde, sondern auch noch ein Sonderverbot gegen Russland erging, im Schwarzen Meere überhaupt Kriegsschiffe zu bauen und zu unterhalten.

Es ist bekannt, daß Russland sich bereits während des deutsch-französischen Krieges von diesem Verbot loszog und seitdem eine recht ansehnliche Flotte im Schwarzen Meere besitzt. Mit dem Wachstum dieser Flotte stieg auch sein Einfluß in Konstantinopel. Heut dominiert es dort fast völlig, während der englische Einfluß gemindert ist. Russland setzt seine Schachfiguren sicher, um für den Entscheidungskampf mit England wohl gerüstet zu sein. Es sichert sich planmäßig die Flanken für den Vorstoß auf Indien und hat es mit fluger Berechnung verstanden, vor allem auch Perthes für sich zu gewinnen. Die jedoch von dem Schah getroffenen Maßnahmen gegen dieselben seiner Beamten und Verwandten, welche die englischen Interessen befürchteten, bezeugen, wie weit der russische Einfluß dort schon reicht. So kann man sich auch nicht mehr wundern, daß Russland wieder einmal beim Sultan durchgesetzt hat, einige seiner Kriegsschiffe frei durch die Dardanellen passieren zu lassen.

Man begreift die Unruhe, die sich deshalb der englischen Nation bemächtigt hat. Sie droht mit Wiedervergeltung und der Entsendung eines englischen Geschwaders nach dem Schwarzen Meer. Jedenfalls hat Russland einen großen Erfolg erzielt, auf dessen weitere Folgen man mit Recht gespannt sein kann.

„Berl. Pol.-Ang.“

Zum Drama im Hause Toskana.

Wenn sich auch vielleicht die peinliche Lage der Kronprinzessin in der nächsten Zeit etwas ungünstig gestalten dürfte, für die Zukunft steht sie, entgegen anderen Annahmen zweifellos gesichert da, denn man darf das Vermögen des Großherzoglichen Hauses von Toskana nicht unterschätzen.

Großherzog Ferdinand IV. zog sich 1859

mit einem ziemlich bedeutenden Vermögen nach Österreich zurück. Es verblieb der großherzoglichen Familie dann noch großer Privatbesitz — 18 Schlösser und immenses Waldareal — in Toskana, das aber infolge schlechter Verwaltung nicht nur nichts abwarf, sondern noch zwei Millionen Lire jährlich verschlang. Im Jahre 1898 wurde der gesamte Besitz für 35 Millionen Lire verkauft und der Nettoerlös der großherzoglichen Familie ausbezahlt. Es ist sehrverständlich, daß der Hauptteil dem Großherzog Ferdinand IV., als Chef der Familie zufiel. Gegenwärtig läßt sich das Gesamtvermögen desselben auf 40 Millionen Kronen beziffern. Von den Kindern hätte jedes zweieinhalb bis drei Millionen Kronen zu fordern.

Wenn bestritten wird, daß in der Hand des Papstes allein die Macht liege, die Scheidung auszusprechen, so ist das formal richtig, tatsächlich wird aber doch das Wort der Kurie den Ausschlag geben. Nachdem der vom König eingeführte Reichshof die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft (Trennung vom Ehemaligen und Bettel) ausgesprochen haben wird, ist der Antrag der Kronprinzessin auf völlige Scheidung mit Sicherheit zu erwarten, und der Reichshof wird nicht anders können, als die Scheidung auszusprechen, da das sächsische Haushaltsgesetz keine die Scheidung ausschließende Bestimmung enthält. Allerdings wird man eine derartige Vorschrift vielleicht aus der Zugehörigkeit des sächsischen Königshauses zu der katholischen, keine Scheidung kennenden Kirche herzuholen suchen, allein da bei bestehenden Zweifeln Privilegien streng zu beurteilen sind, ist anzunehmen, daß das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Anwendung kommt. Soweit wäre die Sache ziemlich einfach, alioquin — und das ist das Entscheidende — bei dem streng katholischen Standpunkt des Königs Georg wird, wie eine juristische Bulle auf den „Hann. Courier“ durchaus zutreffend hervorhebt, der Monarch ein auf Scheidung lautendes Urteil schwerlich bestätigen.

Bei der entscheidenden Stellung, welche der König laut Haushalt in dem ganzen Verfahren einnimmt, ist ihm ausdrücklich das Recht der Bestätigung und Nichtbestätigung vorbehalten. Deshalb ist, falls nicht der Papst entgegenkommt, damit zu rechnen, daß das Urteil, auch das endgültige, im „Eheirungsprozeß“ nur auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft lauten wird. Auch ein Uebertritt der Kronprinzessin zum evangelischen Glauben würde sie in diesem Falle von der ehelichen Fessel nicht befreien und ihr nicht das Recht der Wiederverheiratung gewähren.

Die Sorge für die bereits vorhandenen Kinder steht dem Kronprinzen, als dem nicht-schuldigen Teile allein zu. Allerdings behält der schuldige Teil an sich noch, worauf ja die Kronprinzessin besonderen Wert legt, die Befugnis des persönlichen Verleihs mit den Kindern, allein auch bei einer Ehe in bürgerlichen Kreisen würde keine Rede davon sein, ein Kind nach dem Ausland zu schicken, damit die für schuldig erklärt Mutter mit demselben verkehren kann.

Sollten sich bei der Regelung der vermögensrechtlichen Verhältnisse und der Gestaltung des ferneren Lebensschicksals der Prinzessin Komplikationen ergeben, so ist allerdings daran zu erkennen, daß die Genfer Behörden zur Durchführung von in Deutschland getroffenen gerichtlichen Entscheidungen Rechtshilfe nicht zu gewähren brauchen, namentlich können die mit dem deutschen Privatfürstenrecht zusammenhängenden Vorschriften auf die Anerkennung eines ausländischen Gerichts nicht ohne weiteres rechnen.

Der „Bücher Post“ geht aus Bern von beachtenswerter Seite folgende Auskunft zu, welche die Rechtslage beurteilt, soweit es sich um den Aufenthalt der beiden österreichischen Fürstenkinder in der Schweiz handelt. Es wir darin ausgeführt:

Der Rufus des Erzherzogs und seiner rechtmäßigen bürgerlichen Braut ist einfacher Natur und bietet hierorts keine rechtlichen Schwierigkeiten. Vom republikanischen Standpunkt aus ist nicht dadurch einzuhindern, wenn ausnahmsweise einmal eine Bürgerstochter nicht nur als auhereheliche Geliebte oder morganatische Ehefrau eines Fürsten, sondern als die rechtmäßige Gemahlin eines solchen Verwendung findet.

Etwas komplizierter stellt sich der Fall der sächsischen Kronprinzessin. Selbstverständlich machen ihr weder die Genfer noch die Bundesbehörden irgendwelche Schwierigkeiten, wenn sie mit ihrem Geliebten in Genf bleiben will. Auch der Kriminalkommissar aus Dresden wird nicht bestellt, so lange er sich auf das Beobachten beschrankt. Es wird der Kronprinzessin und Herrn Giron überlassen bleiben, mit diesem Kriminalkommissar im gleichen Hotel zu wohnen, oder dem Hotellier zu erklären; entweder geht er, oder wir gehen.

Die Kronprinzessin ist natürlich schriftlos und würde sich zur Zeit in Dresden vergeblich um das Zeugnis eines unbefohlenen Zeumunds bewerben. Weder der eine noch der andere Umstand wird ihr hierorts schaden. Nach Rücksicht gezeigt werden, so dürfte es ihr nicht schwer fallen, einen solventen Bürger zu finden, zum Beispiel ihren Anwalt, Herrn Sachenal. Sodann ist der bestürzte Artikel 2 des Niederlohnungsvertrages mit Deutschland nicht etwa so auszulegen, daß die Schweiz einer deutschen Person, die ein gutes Zeumundzeugnis nicht bringt, den Aufenthalt verweigern muß, sondern nur so, daß die Schweiz nicht verpflichtet ist, einer solchen Person den Aufenthalt zu bewilligen.

Ob die Kronprinzessin strafrechtlich in Genf etwas zu rücksieben habe, das hängt vom Genfer Strafgesetzbuch ab. (Anderweit ist bereits darauf hingewiesen worden daß speziell in Art. 6 des Ehebuch nicht bestraft wird. Ann. d. Red.) Iedenfalls wird sie nicht etwa wegen ihrer Beziehungen zu Giron aus der Zeit vor ihrem Schweizer Aufenthalt ausgeliefert oder in Genf abgestraft.

Was nun endlich die zu gewartende „Jugend“ betrifft so wird dieselbe in Genf ohne weiteres als eheliches Kind des Kronprinzen und der Kronprinzessin eingestuft, worauf es den Beteiligten überlassen bleibt, in Sachen über den Status des Kindes zu protokollieren (Artikel 8 und 32 des Bundesgesetzes über die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter).

Schweizer Bürgerin könnte die Kronprinzessin erst noch zwei Jahren werden und, wenn sie dann nicht geschieden sein wird, nur mit Zustimmung ihres Gemahls.

Die „Sächsische Volkszeitung“ bringt bezüglich des hochdauerlichen Familiendramas Ausführungen, denen gewiß auch jeder rechtlich denkende Protestant zustimmen kann. Sie sind umso bemerkenswerter, als in den verschiedenen Blättern des In- und Auslandes gefragt worden ist, ob ganzes Vorkommnis sei von der literalen Partei eingelädet worden, die Kronprinzessin sei das Opfer jesuitischer Machinationen und Giron das Werkzeug zu diesen. Das genannte Blatt schreibt unter anderem: